

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Mit dieser Anmeldung beantragt der (die) Unterfertigende gem. § 3 Abs 3 des Kanalisationsgesetz LGBl 5/1989 i.d.g.F den Kanalanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Hard.

Anschlusswerber:

Name, Vorname, Firmenwortlaut

Anschrift , PLZ, Ort

Tel.Nr. / Fax / E-mail

UID.Nr.
(bei Firmen unbedingt angeben wg. Gebührenverrechng.)

Ausserbüchlicher Eigentümer an der Liegenschaft Ja Nein

Grundstückseigentümer

Anschlussobjekt:

Lage (Straßenbezeichnung)

Grundparzellenummer (KG - Hard)

Anzahl der Wohneinheiten / Geschäftseinheiten

besteh. Kanal- bzw. Versickerungsanlagen (bisher) Ja Nein

Verwendung von Regen, Oberflächen- bzw. Eigenwasser in einem Brauchwassersystem (ausg. Gartenbewässerung) Ja Nein

Rechnungsadresse für:

Kanalanschlussgebühr

(wird vom Amt der Marktgemeinde Hard ausgefüllt)

Anschlussobjekt im Schutzgebiet eines GWPW	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
- Pumpwerk	<input type="checkbox"/> PW3	<input type="checkbox"/> PW 1	<input type="checkbox"/> PW 4
- Schutzzone	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Anschlusspunkt Schmutzwasser	Schacht		
Anschlusspunkt Regenwasser	Schacht		
	Vorfluter		
	Versickerung <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Der Unterfertigende bestätigt durch seine Unterschrift, dass er über folgende Punkte durch die Kanalbehörde informiert wurde und eine Kopie des Ansuchens erhalten hat:

1. Der Kanalanschlussbescheid kann erst erlassen werden, wenn sämtliche planlichen und beschreibenden Unterlagen bei der Abt. Infrastruktur der Marktgemeinde Hard eingereicht wurden und keine Mängel aufweisen..
2. Bei einer, zur Durchführung des Bauvorhabens, notwendigen Grundwasserabsenkung ist zuvor bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz überprüfen zu lassen, ob eine wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserabsenkung erforderlich ist. Bis zur endgültigen Erkenntnis dürfen keine Maßnahmen für eine Grundwasserabsenkung eingeleitet werden.
3. Gem. §6 Abs.1 der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Hard i.d.g.F. sind Eigentümer verpflichtet, das benötigte Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindefwasserversorgungsanlage zu beziehen. Für die Verwendung von Dach-, Eigen- bzw. Oberflächenwässern (mit Ausnahme für Gartenbewässerung) als Nutzwasser (Brauchwassersystem) ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich. Diese ist vor Baubeginn schriftlich beim Marktgemeindefamt Hard zu beantragen.

Der (die) Unterfertigende versichert, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Dem (der) Unterfertigenden ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden. Wissentlich unrichtige Angaben werden nach §19 der Kanalordnung der Marktgemeinde Hard bestraft.

.....
Datum

.....
Unterschrift